

Telefon: 0 233-47249
Telefax: 0 233-47253

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Hauptabteilung
Gesundheitsvorsorge
SG Koordination für Psychiatrie
und Suchthilfe
RGU-GVO31

Drogenkonsumraum in München als Modellprojekt

Antrag Nr. 14-20 / A 04136 von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss, Herrn StR Manuel Pretzl
vom 01.06.2018, eingegangen am 01.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01507

2 Anlagen

Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 10.12.2020 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Der anliegende Antrag wurde in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 27.09.2018 und in der Vollversammlung am 04.10.2018 behandelt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12149). Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, ein Konzept für das im Vortrag der Referentin dargestellte Modellprojekt einer medizinischen Ambulanz mit Erlaubnis zum Konsum von Betäubungsmitteln und die dargestellte wissenschaftliche Forschung zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, Sondierungsgespräche mit möglichen Trägern für die Ambulanz zu führen und einen Antrag auf eine Erlaubnis für den Betrieb eines Drogenkonsumraums zur Vorlage beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vorzubereiten.

Der Oberbürgermeister setzt sich bei der Bayerischen Staatsregierung für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 10a Abs. 2 BtMG ein, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen regelt.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 04136 bleibt aufgegriffen, der Stadtrat wird bis Ende 2019 mit dem Konzept für das Modellprojekt und dem weiteren Bearbeitungsstand befasst."

Im Folgenden wird der derzeitige Bearbeitungsstand dargestellt:

Die Beschlussfassung des Münchner Stadtrats für ein Modellprojekt einer medizinischen Ambulanz mit Erlaubnis zum Konsum von Betäubungsmitteln wurde in der Suchthilfe Münchens und Bayerns, den Medien und verschiedenen weiteren Akteurinnen und Akteuren mit Zustimmung aufgenommen. Nach einem früheren Beschluss des Bayerischen Bezirkstags und einem Appell des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising zugunsten von Drogenkonsumräumen in Bayern stellte auch die FDP am 24.09.2019 im Bayerischen Landtag einen Antrag „Leben retten – Drogenkonsumräume legalisieren“. Ferner forderte der 78. Bayerische Ärztetag am 12.10.2019 die Bayerische Staatsregierung auf, „bayernweit Drogenkonsumräume zuzulassen und den notwendigen Personalaufwand staatlicherseits zu fördern“. Zuletzt hat der Nürnberger Stadtrat in der Sitzung des Sozialausschusses am 06.02.2020 die Forderung nach einem Drogenkonsumraum erneuert und seine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Modellprojekt erklärt.

Die Landeshauptstadt München ist Mitglied im Europäischen Forum für kommunale Sicherheit (EFUS = European Forum for Urban Security). Dieses führte zwischen 2018 und 2020 das Projekt „Solidify“ (Supervised Drug Consumption Facilities to Install Harm Reduction and Social Cohesion at Local Levels) durch, das sich mit der Verstärkung von Strategien zur Schadensminderung auf lokaler Ebene befasste. Drogenkonsumräumen kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Der im März 2020 veröffentlichte Projektbericht stellt Grundlagen und Handlungsempfehlungen vor, wie Drogenkonsumräume als ein Instrument der Schadensminimierung Aspekte der öffentlichen Gesundheit und der städtischen Sicherheit verbinden. Kommunen wird im Projektbericht eine führende Rolle bei der Umsetzung der Drogenpolitik, der Schadensminimierung und der Bereitstellung von Drogenkonsumräumen zugesprochen.¹ Der Projektbericht wird im Falle der Entwicklung einer detaillierten Konzeption eine wichtige Arbeitshilfe darstellen.

Dem Stadtratsbeschluss entsprechend hat sich der Oberbürgermeister am 16.01.2020 mit einem Schreiben an die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege gewandt, in dem um Unterstützung für das Modellprojekt und insbesondere für den Erlass der erforderlichen Rechtsverordnung gebeten wird (siehe Anlage 2). Das Schreiben blieb bislang unbeantwortet.

Das Modellprojekt stellt einen Drogenkonsumraum nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) dar. Dafür ist eine Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde erforderlich, in Bayern also des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Eine solche Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die zuständige Landesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 10a Abs. 2 BtMG geregelt hat (vgl. § 10a Abs. 1 Satz 2 BtMG). Diese Verordnung macht Vorgaben, die für die Ausgestaltung des

¹ Solidify – Verstärkung der Strategien zur Schadensminimierung auf lokaler Ebene – die Rolle von Drogenkonsumräumen; European Forum for Urban Security, März 2020, S. 115-116

Konzepts von grundsätzlicher Bedeutung sind. Zentral sind dabei die Vorgaben zum Kreis der Nutzer*innen, ihrem Alter und den von ihnen konsumierten Substanzen und Konsumformen, die sie auch in der Einrichtung umsetzen dürfen (vgl. § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 BtMG). Zudem werden Vorgaben zu den Räumlichkeiten, der Personalausstattung sowie zur Sicherheit und zur Verhinderung von Straftaten gemacht (vgl. § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2, 5 und 9 BtMG). Und nicht zuletzt regelt die Rechtsverordnung das Antrags- und Erlaubnisverfahren. Sollte die Rechtsverordnung so gestaltet sein, dass sie nur für ein Modellvorhaben gültig ist, würden diese Bedingungen ebenfalls erfasst, so etwa für die wissenschaftliche Begleitforschung.

Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt, sodass jedes Bundesland eigene Schwerpunkte und Bedingungen setzen kann. Rechtsverordnungen anderer Bundesländer können somit nicht für die Erarbeitung eines konkreten Konzepts herangezogen werden. Der Auftrag, ein Konzept für das Modellprojekt einer medizinischen Ambulanz mit Erlaubnis zum Konsum von Betäubungsmitteln und die dargestellte wissenschaftliche Forschung zu erarbeiten und auch den Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer solchen Einrichtung vorzubereiten, kann deshalb erst dann erfüllt werden, wenn eine Rechtsverordnung des Freistaats Bayern vorliegt.

Aus denselben Gründen konnte in Gesprächen mit möglichen Trägern für die geplante Ambulanz bisher nur ganz grundsätzlich die Bereitschaft erfragt werden, eine solche Einrichtung zu betreiben und die wissenschaftliche Begleitforschung zu übernehmen. Es zeigte sich, dass Träger gefunden werden können, wenn die Vorgaben der Verordnung und die finanzielle Ausstattung den vorläufigen Konzeptideen entsprächen.

Bislang wurde durch die Bayerische Staatsregierung keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Die Bayerische Staatsregierung hat bisher leider auch keine Bereitschaft erkennen lassen, die erforderliche Verordnung auf den Weg zu bringen. Daher ist es notwendig, dass sich der Oberbürgermeister nochmals an die Staatsregierung wendet.

Die vollständige Umsetzung des Beschlusses der Vollversammlung am 04.10.2018 kann erst erfolgen, wenn durch die Bayerische Staatsregierung eine Verordnung nach Maßgabe des § 10a Abs. 2 BtMG erlassen wurde.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Beschlussvorlage mit.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung:

Die Beschlussvorlage wurde verspätet eingereicht, weil der Abstimmungsweg mehr Zeit als vorgesehen in Anspruch nahm. Der erneute Aufgriff war bereits Ende 2019 fällig, dafür wurden zunächst noch aktuelle Entwicklungen abgewartet. Infolge des Personaleinsatzes in der Pandemiebewältigung konnte die Vorlage dann nicht fertiggestellt werden, eine Stadtratsbefassung soll aber noch 2020 erfolgen.

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Stefan Jagel, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss,, die Gleichstellungsstelle für Frauen sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich nochmals bei der Bayerischen Staatsregierung für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 10a Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz einzusetzen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, nach dem Erlass einer solchen Verordnung ein Konzept für ein Modellprojekt einer medizinischen Ambulanz mit Erlaubnis zum Konsum von Betäubungsmitteln sowie die begleitende wissenschaftliche Forschung zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Zur Vorbereitung der Umsetzung werden Sondierungsgespräche mit möglichen Trägern für die Ambulanz geführt und ein Antrag auf eine Erlaubnis für den Betrieb eines Drogenkonsumraums zur Vorlage beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vorbereitet.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04136 „Drogenkonsumraum in München als Modellprojekt“ von Herrn StR Prof. Dr. Hans Theiss und Herrn StR Manuel Pretzl vom 01.06.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Beatrix Zurek
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).